



Änderung der Corona-Verordnung Sport (gültig ab 07.12.2021)

Baden-Württemberg passt die Corona-Verordnungen des Landes immer wieder an die aktuelle Infektionslage an. Im Nachgang zur letzten Änderung der Corona-Verordnung (gültig ab 04.12.2021) wurde nun eine Änderung der Corona-Verordnung Sport notverkündet. Aus diesem Grund gibt es erneut Änderungen im Bereich Sport über die wir Sie hiermit informieren möchten.

Aktuell befinden wir uns in der Alarmstufe II (seit 24. November 2021).

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 04.11.2021) sowie zur Veröffentlichung „Corona-Regelungen auf einen Blick“, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211203 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 211204.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Corona Regeln auf einen Blick ab 04.12.2021 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Auf den Seiten des Kultusministeriums finden Sie die aktuelle Fassung sowie die Übersicht der Regelungen für den Sport vom 06.12.2021:

[2021-12-06 CoronaVO Sport.pdf \(km-bw.de\)](#)

[Regelungen für den Sport ab 07. Dezember 2021 \(km-bw.de\)](#)

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Der/Die Veranstalter*in/Anbieter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet (siehe auch Punkt „Kontrolle von Nachweisen“).
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Für Gremiensitzungen (z. B. Vorstandssitzungen) gilt die 3G-Regel.

Kontrolle von Nachweisen

- Betreiber, Anbieter und Veranstalter sind verpflichtet Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren.
- Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen.
- Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden.
- Für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per Apps wie der Corona-Warn-App oder der CoVPass-App.



Aktuelle Regelungen für den Sport in der Alarmstufe II (gültig ab 04.12.2021)

Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb / Sportausübung bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien:** 2G-Regel
- **In geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung
- **Ehrenamtlich Tätige** (z. B. Trainerinnen und Trainer, Übungsleiter):
Regelung wie bei Sportlern, d. h. 2G-Regel im Freien und 2G+ Regelung in geschlossenen Räumen
- **Beschäftigte, Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportler/-innen:** 3G-Regel

Zuschauer/-innen bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen

- **Im Freien und in geschlossenen Räumen:** 2G+ Regelung
- **Kapazitätsbeschränkung:**
 - 50% der zugelassenen Kapazität
 - maximal 750 Zuschauer/-innen
- **Maskenpflicht:**
 - in geschlossenen Räumen
 - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- **Konsum und Verkauf von Alkohol:**
 - Kann von Ortpolizeibehörde untersagt werden

Erklärung zu 3G / 2G / 2G+ und Test-Varianten

- **3G:** Zugang und Teilnahme für Geimpfte und Genesene sowie mit einem negativen Antigen-Test bzw. einem negativen PCR-Test erlaubt.
- **3G+:** Zugang und Teilnahme für Geimpfte und Genesene sowie mit einem negativen PCR-Test erlaubt.
- **2G:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen erlaubt.
- **2G+:** Zugang und Teilnahme ist nur geimpften und genesenen Personen mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test erlaubt.

Ausnahme von der Testpflicht bei 2G+:

- Genesene und geimpfte Personen, die Ihre Auffrischimpfung (Booster) erhalten haben
- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/ PCR-Test erfolgen).



Test-Varianten und Möglichkeiten der Durchführung

- **PCR-Test:** maximal 48 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
- **Antigen-Test** (Schnelltest): maximal 24 Stunden gültig (ab Abnahmezeitpunkt der Probe)
Durchführung von Schnelltests:
 - Durchführung vor Ort unter Aufsicht oder durch Veranstalter – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig.
 - Im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation)
 - im Rahmen der Testung an Schulen

Ausnahmen von der Testpflicht / der Zutrittsbeschränkung:

- Ausgenommen von der PCR-Testpflicht, der Test-Pflicht bei 2G+ Regelung bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
 - Personen für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
 - Schwangere und Stillende (nur noch bis 10. Dezember 2021).Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Sonderregelungen für Schüler

- 12- bis 17-Jährige haben weiterhin ohne Nachweis Zutritt zu Sportstätten, allerdings nur in Zeiträumen, in denen an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilgenommen wird.
- In den Ferien müssen in der Alarmstufe II 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- Bei immunisierten SchülerInnen gelten die gleichen Ausnahmen, wie bei der 2G+ Regelung (Geboosterte; Geimpfte, deren abgeschlossene Grundimmunisierung nicht länger als sechs Monate zurückliegt; Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt).

Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.